

Regel die Concurssmasse gebrechen würde. Wären aber einige Gegenstände vorhanden, und sollen die Gläubiger nach einer gewissen Rangordnung befriedigt werden, so ist es freilich nach den bestehenden Gesetzen Rechts, daß die Kosten des Begräbnisses und der letzten Krankheit vorausgenommen werden. Wollte man aber dieses Vorzugsrecht auf die sämtlichen Unterstützungen ausdehnen, welche der Arme während seiner Lebenszeit erhalten hat, so würden manche andere Gläubiger, die ihm vielleicht zur Fristung seines Lebens Vorschüsse gemacht haben, sehr benachtheiligt werden. Es könnte auf diese Weise das Einbringen der Frau und das Pathengeld der Kinder, welches der Arme an sich genommen hat, zum Besten der Armenkasse verloren gehen, und diesen ebenfalls bedürftigen Personen entzogen werden. Deshalb wünschte die Deputation den Wegfall der ganzen Bestimmung, die ohnehin nur in höchst seltenen Fällen praktisch ausführbar sein würde.

Prinz Johann: Ich habe nur hinzuzufügen, daß es mir in der That nicht zweckmäßig scheint, einen Punkt, der in das Concurssrecht gehört, in der Armenordnung nebenbei abzuändern, eine neue Specialklasse von bevorzugten Gläubigern einzuführen. Man sucht die Bestimmung hier gar nicht. Es war auch nicht die Absicht der Staatsregierung, eine Concurssordnung zu geben, sondern sie wollte nur ausdrücken, daß aus dem Nachlasse die vorgeschossenen Kosten berichtigt werden sollen.

Präsident v. Gerßdorf: Ich werde die Fragen einzeln stellen müssen und zuerst fragen: ob die Kammer nach dem Antrage der Deputation die Worte: „prioritatisch — bestritten worden sind“ (s. oben) in Wegfall bringen lassen will? — Wird gegen 2 Stimmen bejaht. —

Präsident v. Gerßdorf: Sodann frage ich: ob die Kammer nach Anrathen der Deputation am Ende der §. die Worte: „erziehungsbedürftige Kinder“ mit „Angehörige“ vertauschen will? und: ob sie die §. mit diesen Veränderungen annimmt? — Beides wird einstimmig bejaht. —

(Staatsminister v. Beschau tritt in den Saal.)

§. 70. In Ansehung des Erbrechts der öffentlichen Hospitäler, Armen-, Waisen- und Arbeitshäuser an den Sachen, welche die darin Verstorbenen in diese Anstalten mitgebracht haben, bewendet es bei der Vorschrift des Mandats vom 31. Januar 1829 §. 130 und wird dasjenige, was ebendasselbst §. 125 wegen der Succession der Landes-Verforgungs- und Heilanstalten in dem übrigen Nachlasse der daselbst Aufgenommenen verordnet ist, hiermit auf die Orts-Armen-, Kranken und Waisenhäuser übertragen, auch bewendet es noch ferner bei demjenigen, was etwa sonst in Ortsstatuten über die Ansprüche der Armenkassen an dem Nachlaß der von ihnen versorgten oder unterstützten Armen verordnet sein sollte.

Die Deputation bemerkt

Zu §. 70: Das hier angezogene Mandat vom 31. Januar 1829 §. 130 enthält ebenfalls keine ausdrückliche Vorschrift, sondern bezieht sich selbst auf die Bestimmung des Mandats vom 11. April 1772 Cap. I. §. 11. Nicht weniger scheint

es bedenklich, daß durch das Rescript vom 2. Juni 1779 begründete und in §. 125 des Mandats vom Jahre 1829 bestätigte Erbrecht der Landesverforgungs- oder Heilanstalten an dem Nachlasse der darin Aufgenommenen auf die Orts-Armen-, Kranken- und Waisenhäuser in allen Fällen zu erstrecken, in Betracht, daß bei den letztern durch plötzlich eingetretene Verhältnisse eine sofortige Aufnahme auch solcher Personen bedingt werden kann, welche für ihre Verpflegung völlige Vergütung leisten können, oder die Aufnahme gar nicht gesucht haben würden, wogegen bei der Aufnahme in die Landesanstalten immer Verhandlungen vorhergehen, welche den Aufzunehmenden eine besondere Uebereinkunft in dieser Beziehung zu treffen gestatten. In dieser doppelten Berücksichtigung will man nachstehende, mit der Bestimmung des Mandats vom 11. April 1772 Cap. I. §. 11 übereintreffende Fassung der Paragraphe in Vorschlag bringen:

„den öffentlichen Hospitälern, Armen-, Waisen- und Correctionshäusern fallen die Sachen, welche die darin aufgenommenen Personen mit dahin bringen, wenn sie daselbst versterben, eigenthümlich zu, inmaßen auch die ihretwegen aus der Kasse vorgeschossenen und aufgewendeten Kosten, soweit solche aus diesen Sachen nicht wieder zu erlangen, von ihrer übrigen Verlassenschaft ersetzt werden sollen; hiernächst wird dasjenige, was in dem Mandate vom 31. Januar 1829 §. 125 wegen der Succession der Landesverforgungs- und Heilanstalten in dem übrigen Nachlasse der daselbst Aufgenommenen verordnet ist, hiermit auf die Orts-Armen-, Kranken- und Waisenhäuser in Ansehung derjenigen Individuen, welche darin unentgeltlich aufgenommen werden müssen, übertragen; nicht minder bewendet es noch ferner bei demjenigen, was etwa sonst in Ortsstatuten über die Ansprüche der Armenkassen an dem Nachlaß der von ihnen versorgten oder unterstützten Armen festgesetzt sein sollte.“

Präsident v. Gerßdorf: Bei dieser §. ist von der Deputation eine Fassung in Vorschlag gebracht worden, die Sie im Berichte finden und ich frage: ob Sie dem Rathe der Deputation beizutreten vermögen? — Einstimmig Ja. —

§. 71. Testwillige Verordnungen, Erbverträge, Schenkungen unter den Lebendigen und auf den Todesfall, und alle andern Dispositionen eines öffentlichen Armen sind, insoweit sie den vorstehenden Bestimmungen (§. 69, 70) entgegenlaufen, ungültig, dafern nicht vorher ein anderes bedungen und zugestanden worden ist.

Wird einstimmig angenommen. —

§. 72. Ledigen Mannspersonen, welche öffentliche Armenunterstützung genießen, oder erweislich schon für sich darum, oder um völlige Verforgung gebeten, ist das Heirathen nicht zu gestatten, wenn nicht dargethan ist, daß sie durch die einzugehende Ehe ihre Umstände dergestalt verbessern, daß sie einer Unterstützung nicht weiter bedürftig sein werden. Bei Wittvern, welche unerzogene Kinder haben, kann nach Umständen hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Frauenspersonen, welche Almosen genießen, können nach erfolgter Verheirathung ebenfalls auf öffentliche Unterstützung keinen Anspruch machen.

Auch solchen männlichen Almosenempfängern, welche freiwillig auf ferneres Almosen verzichtet haben, ist mit Vorbehalt obiger Ausnahmen die Erlaubniß zur Verheirathung nicht eher als nach Ablauf eines Jahres von Zeit dieser Verzichtleistung an, und nur, wenn sie unterdessen nicht gebettelt haben, auch durch